

<p>Gebührenverordnung der Korporation Ursern 1155</p> <p>Die Talgemeinde Ursern, gestützt auf das Grundgesetzes der Korporation Ursern(1000), beschliesst:</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Artikel 1 Geltungsbereich</p> <p>¹Diese Verordnung regelt die Gebühren für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Amtshandlungen innerhalb der Korporationsverwaltung (Verwaltungsgebühren)2. die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Korporation Ursern (Benützungsgebühren). <p>²Vorbehalten bleiben besondere Erlasse der Korporation Ursern sowie eidgenössische oder kantonale Vorschriften.</p> <p>³Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie für Institutionen des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des privaten Rechts oder dergleichen fallen nicht unter diese Verordnung. Sie werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>Artikel 2 Gebührenpflicht</p> <p>¹Amtshandlungen der Behörden und Stellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder gemessen am</p>	<p>Gebührenverordnung der Korporation Ursern 1155</p> <p>Die Talgemeinde Ursern, gestützt auf das Grundgesetzes der Korporation Ursern(1000), beschliesst:</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Artikel 1 Geltungsbereich</p> <p>¹Diese Verordnung regelt die Gebühren für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Amtshandlungen innerhalb der Korporationsverwaltung (Verwaltungsgebühren)2. die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Korporation Ursern (Benützungsgebühren)3. die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Korporation Ursern (Rechtspflegegebühren). <p>²Vorbehalten bleiben besondere Erlasse der Korporation Ursern sowie eidgenössische oder kantonale Vorschriften.</p> <p>³Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie für Institutionen des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des privaten Rechts oder dergleichen fallen nicht unter diese Verordnung. Sie werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>Artikel 2 Gebührenpflicht</p> <p>¹Amtshandlungen der Behörden und der Korporationsverwaltung sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder</p>
--	--

Verwaltungsaufwand nicht angebracht ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Korporation Ursern.

²Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

³Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

⁴Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungsgebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

Artikel 3 Gebührenrahmen

¹Bei Verwaltungsgebühren ist der Rahmen so festzulegen, dass die Einnahmen den durchschnittlichen Gesamtaufwand der Korporation Ursern für die gebührenpflichtigen Verrichtungen decken (Gesamtkostendeckungsprinzip).

²Bei Benützungsgebühren ist er nach oben frei zu gestalten, sofern und soweit sich das Gesamtkostendeckungsprinzip nicht anwenden lässt.

Artikel 4 Gebührenbemessung

¹Innerhalb des Gebührenrahmens ist die einzelne Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dessen Interesse und Nutzen für den Gebührenpflichtigen festzulegen.

²Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Maximalansatzes erhöht werden.

gemessen am Verwaltungsaufwand nicht angebracht ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Korporation Ursern.

²Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

³Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

⁴Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine **Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren** auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

Artikel 3 Gebührenrahmen

¹Bei Verwaltungsgebühren ist der Rahmen so festzulegen, dass die Einnahmen den durchschnittlichen Gesamtaufwand der Korporation Ursern für die gebührenpflichtigen Verrichtungen decken (Gesamtkostendeckungsprinzip).

²Bei Benützungsgebühren ist er nach oben frei zu gestalten, sofern und soweit sich das Gesamtkostendeckungsprinzip nicht anwenden lässt.

Artikel 4 Gebührenbemessung

¹Innerhalb des Gebührenrahmens ist die einzelne Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dessen Interesse und Nutzen für den Gebührenpflichtigen festzulegen.

²Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen wird nach Aufwand abgerechnet.

<p>Artikel 5 Barauslagen</p> <p>¹Kleinere Barauslagen sind mit den Gebühren abgegolten.</p> <p>²Erhebliche Barauslagen wie Beschaffung von Unterlagen, Entschädigungen von Sachverständigen und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätigkeiten ausserhalb des Amtssitzes und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt.</p>	<p>Artikel 5 Barauslagen</p> <p>¹Kleinere Barauslagen sind mit den Gebühren abgegolten.</p> <p>²Erhebliche Barauslagen wie Beschaffung von Unterlagen, Entschädigungen von Sachverständigen und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätigkeiten ausserhalb des Amtssitzes und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt.</p>
<p>Artikel 6 Zuständigkeit</p> <p>¹Die Behörde oder Amtsstelle, die zuständig ist, die gebührenpflichtige Amtshandlung oder Entscheidung vorzunehmen, setzt die Gebühr fest.</p> <p>²Wirken mehrere Behörden oder Amtsstellen mit, setzt jene die Höhe der Gebühren fest, der die instanzabschliessende Entscheidung zusteht.</p>	<p>Artikel 6 Zuständigkeit</p> <p>Die jeweils zuständige Instanz hat für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und andere Amtshandlungen Gebühren nach diesem Reglement zu erheben.</p>
<p>Artikel 7 Gebührengläubiger</p> <p>Die Gebühren fallen in die Talkasse, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.</p>	<p>Artikel 7 Gebührengläubiger</p> <p>Die Gebühren gehen in die allgemeine Rechnung der Korporation Ursern, sofern die Spezialgesetzgebung keine besondere Verwendung vorsieht.</p>
<p>Artikel 8 Gebührenschuldner</p> <p>¹Die Gebühr schuldet, wer eine Amtshandlung veranlasst hat oder wer die öffentliche Sache oder Einrichtung beansprucht.</p> <p>²Sind für eine Amtshandlung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch, sofern keine andere Regelung besteht.</p>	<p>Artikel 8 Gebührenschuldner</p> <p>¹Die Gebühr schuldet, wer eine Amtshandlung veranlasst hat oder wer die öffentliche Sache oder Einrichtung beansprucht.</p> <p>²Sind für eine Amtshandlung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch, sofern keine andere Regelung besteht.</p>

<p>Artikel 9 Rechtsmittel</p> <p>¹Die erstinstanzlichen Gebührenverfügungen des Engern Rates bzw. Talrates sind mit Einsprachen an diesen anfechtbar.</p> <p>²Gebührenverfügungen untergeordneter Amtsstellen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Engern Rat angefochten werden.</p> <p>³Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994.</p>	<p>Artikel 9 Rechtsmittel</p> <p>¹Die Gebührenverfügungen des Talrates sind mit Beschwerde an die Talgemeinde anfechtbar.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994.</p>
<p>Artikel 10 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühr wird fällig, sobald die Verfügung rechtskräftig ist.</p>	<p>Artikel 10 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühr wird fällig, sobald die Verfügung rechtskräftig ist.</p>
<p>Artikel 11 Rechnungsstellung</p> <p>Die Gebühren und Barauslagen werden in der Regel mit dem Sachentscheid verfügt.</p>	<p>Artikel 11 Rechnungsstellung</p> <p>Die Gebühren und Barauslagen werden in der Regel mit dem Sachentscheid verfügt.</p>
<p>2. Abschnitt Gebühren</p>	<p>2. Abschnitt Gebühren</p>
<p>Artikel 12 Vorbehalt besonderer Regelungen</p> <p>Die Gebührenansätze dieses Abschnitts gelten, sofern und soweit keine anderen besonderen Regelungen bestehen.</p>	<p>Artikel 12 Vorbehalt besonderer Regelungen</p> <p>Die Gebührenansätze dieses Abschnitts gelten, sofern und soweit keine anderen besonderen Regelungen bestehen.</p>

Artikel 13

Verwaltungsgebühren

¹Für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und andere Amtshandlungen werden Gebühren nach folgenden Ansätzen erhoben:

1. vom Talrat CHF 20.-- bis CHF 2'000.--
2. von den übrigen Amtsstellen CHF 5.-- bis CHF 500.--

²Für besonders geringfügige Leistungen können die Mindestgebühren nach Absatz 1 unterschritten werden.

³Die Schreibgebühren sind mit den Verwaltungsgebühren abgegolten.

Artikel 14

Benützungsgebühren

a) Konzessionsgebühren

¹Konzessionsgebühren werden, je nach dem Umfang des eingeräumten Sondernutzungsrechts, von Fall zu Fall von der zuständigen Instanz oder Amtsstelle festgelegt. Sie können als einmalige oder als jährlich wiederkehrende Abgaben verfügt werden.

²Das gleiche gilt für den Verwaltungsaufwand, den das Konzessionsgesuch verursacht.

b) weitere Benützungsgebühren

Als weitere Benützungsgebühren werden erhoben:

1. für dauernde oder vorübergehende Einräumung dinglicher oder obligatorischer Rechte an Korporationseigentum mindestens CHF 50.--
2. für weitere Zugeständnisse der Korporation Ursern, auf die kein Rechtsanspruch besteht mindestens CHF 50.--

Artikel 13

Verwaltungsgebühren

¹Für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und andere Amtshandlungen werden Gebühren im Rahmen von CHF 20.00 – CHF 5'000.00 erhoben.

²Die einzelnen Gebühren werden vom Talrat in einem Reglement festgelegt (Gebührenreglement).

Artikel 14

Benützungsgebühren

a) Konzessionsgebühren

Konzessionsgebühren werden, je nach dem Umfang des eingeräumten Sondernutzungsrechts, von Fall zu Fall von der zuständigen Instanz festgelegt. Sie können als einmalige oder als jährlich wiederkehrende Abgaben verfügt werden.

b) weitere Benützungsgebühren

Weitere Benützungsgebühren werden vom Talrat im Gebührenreglement festgelegt.

Artikel 15**Indexklausel**

¹Die vorstehenden Gebühren beruhen auf dem Stand von 100.8 Punkten des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise vom 1.1.1995 (Basis Mai 1993 = 100.0 Punkte).

²Verändert sich dieser Index um mehr als 20 Punkte, so können vom Talrat alle Gebühren entsprechend angepasst werden.

3. Abschnitt:**Schlussbestimmungen****Artikel 16****Inkrafttreten**

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 21. Mai 1995, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Christen Hans
Der Talschreiber: Russi Alfred

Artikel 15**Rechtspflegegebühren**

¹Die Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994).

²Der Umfang für Spruchgebühren im Rechtsmittel- und Wiedererwägungsverfahren beträgt zwischen CHF 100.00 – CHF 2'000.00.

³Die Korporation Ursern spricht keine Parteientschädigungen zu.

3. Abschnitt:**Schlussbestimmungen****Artikel 16****Inkrafttreten**

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 29. November 2021, tritt am 1. Januar 2022 Kraft.

Der Talamann: Beat Schmid
Der Talschreiber: Fredi Russi